

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag des Herrn Alois Rampp, Hauptstraße 18, 86480 Waltenhausen, vom 15.08.2019 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW mit 1.050 kW Feuerungswärmeleistung (Gesamtfeuerungswärmeleistung beider BHKW: 1.982 kW) samt Einbau eines BHKW-Aufstellraums in der bestehenden Maschinenhalle, Flexibilisierung des Anlagenbetriebs (bedarfsorientierte Stromerzeugung), Errichtung und Betrieb eines Aktivkohleadsorbers sowie eines Trafos in 86480 Waltenhausen, Weilerstraße 34, Fl.-Nr. 344 Gmk. Waltenhausen; Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

## **Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Auf Antrag des Herrn Alois Rampp, Hauptstraße 18, 86480 Waltenhausen, führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage durch. Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines zweiten BHKW mit 1.050 kW Feuerungswärmeleistung als Flex-BHKW (Gesamtfeuerungswärmeleistung beider BHKW: 1.982 kW) samt Einbau eines BHKW-Aufstellraums in der bestehenden Maschinenhalle, der Flexibilisierung des Anlagenbetriebs (bedarfsorientierte Stromerzeugung) sowie der Errichtung und dem Betrieb eines Aktivkohleadsorbers und eines Trafos.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2 jeweils Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und wenn ja, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im betrachteten Wirkungsbereich der Anlage (Umkreis um den Standort mit 1 km Radius), nicht jedoch am Anlagenstandort selbst, verschiedene Schutzobjekte nach Nr. 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope mit den Nummern 7828-0004-001, 7828-1073-002, 7828-1073-001, 7828-1089-002, 7828-1090-002, 7828-1090-001, 7828-0004-001, 7828-0005-005, 7828-0005-006, 7828-0005-007, 7828-1073-002, 7828-1073-001, 7828-1089-001, 7828-1089-002, 7828-1090-002, 7828-1090-001) und 2.3.11 (Baudenkmäler Pfarrkirche, ehem. Zehntstadel, ehem. Friedhofskapelle sowie Steinkreuz und verschiedene mittelalterlichen/frühmittelalterlichen Bodendenkmäler) der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, das Vorhaben jedoch unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

## **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Durch die großen Abstände zu den Biotopen sowie den Bau- und Bodendenkmälern sowie durch die vorhandenen Schutzvorkehrungen ist auszuschließen, dass eine Beeinträchtigung (z.B. Überbauung, Austreten von Stoffen) derselben eintreten kann. Die für die Überbauung erforderliche Fläche ist mit ca. 55 m<sup>2</sup> sehr gering und befindet sich innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes. Durch die Abstände der Anlage zum Siedlungsgebiet und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen konnte der Nachweis erbracht werden, dass die von der Anlage in der geänderten Form erzeugten Beurteilungspegel an den nächstgelegenen Immissionsorten sowohl tagsüber, als auch nachts schalltechnisch irrelevant sind. Lufthygienisch ist das Änderungsvorhaben ebenfalls nicht relevant, da insbesondere die Art und Menge an Einsatzstoffen, die Biogaserzeugungskapazität und auch die

Menge an Biogas, das in den Motoren verbrannt wird und Luftschadstoffe erzeugt, unverändert bleibt. Auch das neue BHKW erhält einen Oxidationskatalysator zur Abgasreinigung. Durch den geplanten Aktivkohleabsorber ergeben sich sogar tendenziell Verbesserungen im Hinblick auf den Ausstoß von Schwefeloxiden.

Günzburg, den 18.12.2019  
Landratsamt Günzburg  
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger  
Regierungsrätin